

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 6

per Email: pflichtschulen@stmk.gv.at

Sackstraße 20, 8010 Graz

Telefon +43 (0)316 71 29 13
office@steirischer.staedtebund.at
www.steirischer.staedtebund.at

bearbeitet von: Leitgeb

Graz, 24. Jänner 2024

Stellungnahme zur Steiermärkischen Schulassistenzgesetz-Durchführungsverordnung – StSchAG-DVO

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, sowie für die bereits erfolgten Abstimmungsrunden zu diesem Thema. Mit dem Steiermärkischen Schulassistenzgesetz werden auf die schulerhaltenden Städte und Gemeinden für ALLE Schulen auf ihrem Gemeindegebiet in Hinkunft völlig neue Aufgaben übertragen. Umso wichtiger ist damit diese Durchführungsverordnung, um einen möglichst reibungslosen Vollzug mit Beginn des Schuljahres 2024/25 zu gewährleisten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 – Zuteilung der Assistenzstunden

Gemäß dem Erlass des BMUKK betreffend „Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Bildungseinrichtungen des Bundes“ ist an Bundesschulen „persönliche Assistenz“ sowie „Schulassistenz“ bereitzustellen, deren Tätigkeitsbilder weitgehend den Bedarfen gem. § 1 Abs 3 und 4 StSchAG-DVO entsprechen.

Es ist daher bei der Zuteilung der Assistenzstunden an Standortgemeinden mit Bundesschulen auf bereits gewährte Assistenzstunden des Bundes Rücksicht zu nehmen. Im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit darf es zu keiner doppelten Abrechnung von Stunden kommen.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Stundenaufteilung in den Regionalkonferenzen Ende Juni erfolgen soll. Dieser Zeitpunkt ist für eine Ausschreibung von Assistenzstunden durch die Gemeinden zu spät. Weiters wäre es sinnvoll (wenn von der Standortgemeinde erwünscht), dass die Gemeinden an diesen Regionalkonferenzen teilnehmen können, um einen frühzeitigen Informationsaustausch sicherzustellen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme der Stadt Graz zu dieser Thematik.

Zu § 4 – Maximaler Kostenersatz pro Assistenzstunde

Der im Entwurf der VO angeführte maximale Kostenersatz erscheint aufgrund von Rückmeldungen unserer Mitgliedsgemeinden zu niedrig angesetzt. In mehreren Städten wurde für Tätigkeiten gem. § 35a StPEG bereits rd. 37 € pro Stunde bezahlt. Dieser Wert wäre mindestens entsprechend des SWÖ-Kollektivvertrages anzupassen, da dieser über der zu erwartenden Inflationsrate des Jahres 2023 liegt.

Wir gehen weiters davon aus, dass für medizinisch-pflegende Tätigkeiten der Stundensatz noch wesentlich höher sein wird. Daher regen wir an, für diese Tätigkeiten einen höheren Maximalbetrag in die Verordnung aufzunehmen bzw. klarzustellen, in welchen genauen Fällen ein entsprechend höherer Kostenersatz von der Landesregierung genehmigt wird.

Kommt es zu keiner Anpassung des Betrages, würden die Schulsitzgemeinden für die zusätzlichen Kosten aufkommen müssen und die Regelung über die Schulassistenz in der Steiermark wäre mit erheblichen zusätzlichen Kosten für die Städte und Gemeinden verbunden, was wir entschieden ablehnen müssen.

Administrativer Mehraufwand

Wir nehmen zur Kenntnis, dass im jetzigen Entwurf noch kein Kostenersatz für den zu erwartenden administrativen Mehraufwand enthalten ist. Wir stehen aber jedenfalls für Gespräche zur Erhebung und Festsetzung des administrativen Mehraufwandes zur Verfügung und halten an unserer Forderung, diesen auch gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abzugelten, fest.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und den bereits erfolgten Informationsaustausch und verbleiben

mit freundlichen Grüßen!



Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer